

Satzung des Sportfischereivereins LAB Altendorf e.V.

Geändert am 5.1.2009

§1

Der Sportfischereiverein LAB Altendorf e.V. ist eine Vereinigung von Angelfischern. Der Name des Vereins lautet: *Sportfischereiverein LAB Altendorf e.V.* Er hat seinen Sitz in Altendorf und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Der Gerichtsstand ist Bamberg.

§2

Der Sportfischereiverein LAB Altendorf e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- a) **Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Angelfischens durch:**
 - A Hege und Pflege des Fischbestandes, seiner Nahrungsgrundlagen und der umgebenden Ufergrundstücke, soweit der Verein darauf Einfluss hat.
 - B Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand, die Gewässer und die Ufergrundstücke.
 - C Beratung und Förderung der Mitglieder in allen Fragen in Bezug auf die Angelfischerei und den Naturschutz durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
- b) **Schaffung von Erholungsmöglichkeiten durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von:**
 - A Fischgewässern und Freizeitgeländen
 - B Unterkunftsmöglichkeiten und sonstige Einrichtungen
- c) **Förderung der Vereinsjugend**
- d) **Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung Volksgesundheit ein.**
- e) **Der Verein ist auf die inneren Verbundenheit und die Liebe zur Natur aufgebaut. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Etwaige Gewinne und Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es werden keine Anteile ausgeschüttet und die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereins, die nicht satzungsmäßigen Zwecken dienen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeit sowie die Richtlinien für den Bundesjugendplan sind für den Verein verbindlich.**
- f) **Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Rasse neutral.**

§3 Mitglied im Verein kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Fischereivereinbarung verpflichtet, und der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist. 10 bis achtzehnjährige gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die Aufnahme begehrt, ohne selbst die Angelfischerei ausüben zu wollen. Fördernde Mitglieder erhalten keine Fischereipapiere und haben den vom Verein jeweils für sie festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Im übrigen haben sie folgende Rechte:

- A an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- B die Unterkunftshütten und Heime an den Vereinsgewässern zu benutzen.

§4 Die Aufnahme erfolgt nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch die Vereinsführung. Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge sowie sonst festgesetzte Beiträge sind vor der Aufnahme für ein Jahr im voraus zu entrichten und nachzuweisen. Die Aufnahme kann unter bestimmten Umständen, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, von der Vereinsführung abgelehnt werden.

§5 Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt,
- b) Tod des Mitgliedes
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Vereins

§6

- a) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Geschäftsjahresabschluss durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, die bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- b) Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - A ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat,
 - B sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht hat, sonst gegen fischereirechtliche Bestimmungen oder Interessen des Verein verstoßen oder Beihilfe geleistet hat
 - C innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zum Streit oder Unfrieden gegeben hat
 - D trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit der Zahlung seiner Beiträge oder sonstigen Verpflichtungen sechs Monate im Rückstand ist,
 - E in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten oder gegen die Satzung verstoßen hat

§7

Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet die Vereinsführung mit einfacher Stimmenmehrheit ihrer erschienenen Mitglieder. Anstatt auf Ausschluss kann die Vereinsführung erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis an allen oder nur an bestimmten Vereinsgewässern,
- b) Zahlung von Geldbuße
- c) Verweis mit oder ohne Auflagen
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflagen
- e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

§8

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere sowie Vereins- und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren sie alle Recht der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung des Angelfischens an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§9

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln,
- b) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- c) die Angelfischerei nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung des gesetzlichen Bestimmungen auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
- d) sich den Aufsichtspersonen und den Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen
- e) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- f) Die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossenen Verpflichtungen zu erfüllen,
- g) Die Angelfischerei nur als Inhaber eines gültigen, staatlichen Fischereischeines auszuüben.

Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im voraus zu entrichten und zwar jährlich voll. Begründete Stundungs- oder Erlassgesuche sind rechtzeitig beim Vorstand, spätestens bis zum 1. September eines Jahres für Erlass künftiger Beiträge einzureichen.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen nicht durch Quittungen oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§10

Die Vereinsführung besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand

- a. dem 1. Vorstand
- b. dem 2. Vorstand
- c. dem 3. Vorstand
- d. dem Finanzbuchhalter
- e. dem Kassier
- f. dem Schriftführer
- g. den 2 Gewässerwarten
- h. dem Arbeitsdienstleiter
- i. dem Jugendgruppenleiter

in Zusammenwirken mit dem Vereinsausschuss, bestehend aus:

- a) dem Zeug- und Gerätewart
- b) den stellvertretenden Gewässerwarten
- c) dem stellvertretendem Arbeitsdienstleiter
- d) dem stellvertretendem Jugendgruppenleiter
- e) dem Jugendbeirat.

Die Vereinsführung wird von der Hauptversammlung für 3 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Bedarf können die einzelnen Abteilungen weitere Mitglieder in den Vereinsausschuss vorschlagen, die dann durch die Vereinführung bestätigt werden müssen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorstandes wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt. Der 3. Vorsitzende unterstützt im Bedarfsfall den 1. und den 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung; alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobligenheiten mitzuwirken. Der Vorstand kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden.

§ 11

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Finanzbuchhalter, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen. Der Finanzbuchhalter ist verpflichtet, dem Vorstand oder einem durch diesen verpflichteten Vereinsmitglied jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

Die Mitglieds- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe durch Absprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch seinen Stellvertretern nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 12

Die Jugendgruppenleitung berichtet in regelmäßigen Abständen der Vereinsführung. Der Kassenbericht der Jugendgruppe ist einmal jährlich der Vereinsführung zur Überprüfung vorzulegen. Die Entlastung erfolgt durch die Vereinsführung.

§ 13

Die Jahreshauptversammlung findet möglichst am 05. Januar des Jahres statt. Zu ihr ist durch den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Sie hat unter anderem die Aufgabe:

- a) den Jahresbericht des Vereinsvorsitzenden sowie den Bericht des Finanzbuchhalters entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen und den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzulegen.
- b) die Höhe des Jahresbeitrages, des Eintrittsgeldes und sonstiger Gebühren festzusetzen.
- c) die Vereinsführung zu wählen.

Die Wahl muss geheim durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt.

§ 14

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 13. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat den Zweck über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 17 zu treffen.

§ 15

Mitgliedersprechtage sollen in der Regel monatlich stattfinden und möglichst immer auf den selben Wochentag gelegt werden. Ausnahmen sind zulässig. Die Mitgliedersprechtage dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme

von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen der Angelfischerei, der Belehrung in angelfischereilichen Belangen, der Vorführung von Filmen, Lichtbildern sowie anderen Vorträgen.

Die Versammlung des geschäftsführenden Vorstandes findet im Regelfall am letzten Freitag des Monats statt.

Der Vereinsausschuss nimmt an den Sitzungen im Januar, April, Juli, Oktober und zusätzlich nach Bedarf teil.

§16

Über alle Versammlungen und Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§17

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Vertreter. Die Mitglieder dürfen bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines Zweckes nicht mehr als den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Das bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines Zweckes vorhandene Vermögen fällt an die Landesregierung zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Jugendpflege.

§ 18

Der 1., 2. und der 3. Vorsitzende des Vereins sind ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

1. Vorstand

2. Vorstand

3. Vorstand u- Schriftführer